



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom    Unser Zeichen    Bearbeiter    München  
ID1-2206-122-77    Herr Fischer    27.12.2012

Telefon / - Fax    Zimmer    E-Mail  
089 2192-2571 / -12571    LU 9-0306    Sachgebiet-ID1@stmi.bayern.de

**Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen;  
Gebührentatbestände für hoheitliche Tätigkeiten des bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegers für einen Übergangszeitraum ab dem 01.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Angaben des für die Neufassung zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) wird die zur Zeit in Arbeit befindliche Neufassung der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) voraussichtlich erst ab März 2013 in Kraft treten.

Aufgrund der geltenden Rechtslage (§ 8 der KÜO vom 16.06.2009) treten alle bisherigen Gebührenregelungen der KÜO zum 31.12.2012 außer Kraft.

Es gibt damit keine bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Vorbehaltsaufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für die Interimszeit vom 01.01.2013 bis zum Erlass der neuen KÜO.

Eine Gebührenerhebung nach bayerischem Landesrecht für Amtshandlungen auf Grundlage der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ist nach Abstimmung mit dem Staatsministerium für Finanzen rechtlich vertretbar.

Zwar kommt eine Kostenerhebung nach Art. 27 Abs. 3 des Kostengesetz (KG) nicht in Betracht, weil der Bund die Länder nicht zum Erlass von entsprechenden Kostenregelungen ermächtigt hat (vgl. § 24 SchfG, § 20 Abs. 4 SchfHwG). Im Übrigen ermächtigt Art. 27 Abs. 3 KG nur zum Erlass von gebührenrechtlichen Tatbeständen nach Art. 5 KG. Die kurzfristig notwendige Änderung des Kostenverzeichnisses zum 01.01.2013 ist aber unmöglich.

Allerdings halten wir ab dem 01.01.2013 (nach dem Außerkrafttreten der KÜO) bis zum Inkrafttreten einer neuen bundesrechtlichen Gebührenregelung eine Gebührenerhebung gem. Art. 27 Abs. 1 KG auf der Grundlage des KG für vertretbar, da (für einen Übergangszeitraum) keine bundesrechtlichen Gebührentatbestände bestehen und im Rahmen der KÜO auch nichts Abweichendes bestimmt ist. Zudem wird in der Kommentierung (vgl. Rott/Stengel, Verwaltungskostenrecht, Band II, Anm. 3 zu § 1 VwKostG, S. V/15.7) die Auffassung vertreten, dass das (bayerische) Kostengesetz ggf. ergänzend zu den bundesrechtlichen Kostenvorschriften angewendet werden kann, soweit bestimmte Sachverhalte nicht abschließend geregelt werden.

Insofern ist eine Gebührenerhebung nach bayerischem Landesrecht für Tätigkeiten nach der KÜO grundsätzlich möglich, sofern Amtshandlungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 KG vorliegen.

Die Gebührenbemessung richtet sich in diesem Fall grundsätzlich

- nach dem Kostenverzeichnis - KVz (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
- für Amtshandlungen, die nicht KVz enthalten sind, nach der im KVz für eine vergleichbare Amtshandlung enthaltenen Gebührenregelung (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG)
- in sonstigen Fällen nach dem allgemeinen Gebührenrahmen von 5 bis 25.000 € (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG).

Da eine Gebührenregelung im KVz nicht existiert und auch keine vergleichbare Amtshandlung für die Gebührenbemessung herangezogen werden kann, kommt nur die Auffangvorschrift des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG in Betracht. Zur Festlegung der Gebührenhöhe sollte ein Rückgriff auf die derzeit noch bestehenden bundesrechtlichen Gebührentatbestände (§ 6 KÜO) erfolgen. Hinsichtlich der Gebührenhöhe würden sich in diesem Fall für den Übergangszeitraum keine Änderungen ergeben.

Art. 6 Abs. 1 S. 3 KG kann von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ab dem 01.01.2013 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der KÜO (voraussichtlich im März) für die in diesem Zeitraum durchgeführten hoheitlichen Schornsteinfegertätigkeiten – Feuerstättenschau, Ausstellung eines Feuerstättenbescheids und anlassbezogene Überprüfungen – als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Die bisherige Höhe des Arbeitswerts und die bisherigen Nummern im Gebührenverzeichnis für die Feuerstättenschau und den Feuerstättenbescheid sind bekannt (§ 6 und Anlage 3 zu § 6 der KÜO). Die anlassbezogene Überprüfung ist unter Nr. 5.11 zu subsumieren.

Diese Regelung gilt natürlich nicht für die sich im Wettbewerb befindlichen Schornsteinfegertätigkeiten. Diese sind frei verhandelbar.

Hinweis:

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat bei der Rechnungsstellung für seine Tätigkeiten eine klare Trennung zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten vorzunehmen.

Nach § 26 SchfHwG gehört es weiter zu den Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, die von der zuständigen Behörde angeordnete Ersatzvornahme durchzuführen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird in diesen Fällen nicht im Auftrag des Eigentümers, sondern der Behörde tätig. Nach § 26 Abs. 2 SchfHwG werden von dem betroffenen Eigentümer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 26 SchfHwG bestimmt unmittelbar, dass vom Eigentümer Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Sofern es dafür keine spezialgesetzliche Regelung, bspw. in der KÜO gibt, gilt das allgemeine Verwaltungskostenrecht. So können in Bayern auf der Grundlage des KG für die Ersatzvornahme Gebühren (Art. 5, 6 KG, für die Tätigkeit der Behörde) und Auslagen Art. 10 KG, für den von der Behörde beauftragten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) erhoben werden. Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden auch in der Übergangszeit, bis die KÜO in Kraft getreten ist, die Kosten der Ersatzvornahme vom säumigen Eigentümer erheben können.

Hinsichtlich der adäquaten Höhe der Erstattung für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Auslagen) kann die bisherige KÜO als Maßstab gelten.

Hinweis:

Die hoheitliche Aufgabe der Bauabnahme ist nicht betroffen, da sie ohnehin im Bayerischen Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 2.I.1/1.57) geregelt ist.

Wir bitten die Regierungen, die nachgeordneten Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zeitnah zu informieren und um zeitnahe Information der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu bitten.

Der Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Fuchs  
Ministerialrätin